# Merkblatt der Gemeinden Gessertshausen und Ustersbach zur Geltendmachung eines Wildschadens

## Begriffserläuterungen Wildschaden:

Alle Schäden, die Wild durch Abäsen, Verbeißen, Schälen, Zertreten, Brechen, Aufscharren, Fegen oder Schlagen, durch Anlegen von Lagerstätten, Bauen, Röhren oder Kesseln oder durch ähnliche Lebens- oder Verhaltensweisen am Grundstück selbst (Substanzschaden) oder an dessen Bestandteilen, wie etwa am Aufwuchs, Baumbestand, an den Früchten oder den eingebrachten Saaten, verursacht.

Auch Beschädigungen von Wildschutzzäunen durch Schwarzwild sind Wildschäden.

Schäden an Feldfrüchten, die zum Abtransport auf dem Grundstück gelagert werden.

Nicht ersatzpflichtig sind dagegen Schäden durch Wild an Kraftfahrzeugen.

## **Schadensmeldung Meldefristen:**

- Bei landwirtschaftlichen Wildschäden: innerhalb einer Woche nach Kenntnis.
- Bei forstwirtschaftlichen Wildschäden:
   Sommerschäden bis spätestens 01. Oktober Winterschäden bis spätestens 02. Mai

Hinweis:

Ersatzpflichtig sind nur die seit dem letzten, vergangenen Meldetermin eingetretenen Wildschäden.

#### Form der Schadensmeldung:

- Schriftlich (oder zur Niederschrift) bei der zuständigen Gemeinde
- Fax mit eigenhändiger Unterschrift

#### Inhalt der Schadensmeldung:

- 1. Anmeldender (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer)
- 2. Grundstück, Gemarkung, Flurnummer, Jagdrevier
- 3. Art des Schadens
- 4. Zeitpunkt der Kenntniserlangung
- 5. Ersatzpflichtiger
- 6. Gegebenenfalls: Antrag auf Beiziehung eines Schätzers
- 7. Unterschrift und Datum des Anmeldenden
- 8. <u>Optional</u>: Bezifferung des Schadensbetrages (diese Angabe ist nicht verpflichtend, bringt aber bei gewissenhafter Schadensschätzung unter Umständen Vorteile bei der Verfahrenskostenverteilung)

Erfolgt die Anmeldung der Schäden nicht form- bzw. fristgerecht, wird der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden per Bescheid zurückgewiesen.

#### Verfahrenskosten:

- Verfahrenskosten entstehen nicht, wenn
  - 1. es zwischen dem Ersatzberechtigtem (Geschädigtem) und dem Ersatzpflichtigen zu einer einvernehmlichen Schadensabwicklung im Vorfeld kommt.
  - 2. es bei dem Termin zur gütlichen Einigung (siehe Schadensabwicklung) **ohne Schätzer** zu einer Einigung kommt.
- entstehen und sind von den Beteiligten zu tragen, wenn
  - 1. es bei dem Termin zur gütlichen Einigung (siehe Schadensabwicklung) **mit Schätzer** zu einer Einigung kommt (Kosten sind **nur die Schätzerkosten**).
  - 2. es bei dem Termin zur gütlichen Einigung keine gütliche Einigung gibt, so dass eine Schadensfeststellung durchgeführt und ein Bescheid erlassen werden muss (Kosten sind die Verfahrensgesamtkosten bestehend aus Schätzerkosten, Kosten für der Schätzung, Verwaltungskosten der Gemeinde).

    Die Kostenverteilung im Bescheid erfolgt mittels Kostenregelung der Gemeinde im billigen Ermessen. Diese Kostenregelung erfolgt nach dem Prinzip des "Obsiegens/Unterliegens". Das heißt, dass der Beteiligte, welcher den vermuteten Schaden realistischer einschätzt und im Vorfeld benennt, weniger Verfahrensgesamtkosten zu tragen hat. Schätzt beispielsweise der Ersatzpflichtige Jagdpächter den Schaden vollumfänglich richtig ein und benennt der geschädigte Grundstückseigentümer seinen Schaden im Vorfeld gar nicht, so trägt der Grundstückseigentümer die Verfahrensgesamtkosten in voller Höhe. Im umgekehrten Fall verhält es sich natürlich genauso.

#### Schadensabwicklung:

Zunächst soll auf unbürokratischem Weg versucht werden, zu einer einvernehmlichen Schadensabwicklung zwischen Geschädigtem und dem Ersatzpflichtigen zu kommen. Die Gemeinde informiert den Ersatzpflichtigen über die eingegangene Schadensmeldung mit der Bitte um gegenseitige Kontaktaufnahme. Beide Parteien werden darüber hinaus gebeten, der Gemeinde innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob eine einvernehmliche Schadensabwicklung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem stattgefunden hat. Diese einvernehmliche Einigung im Vorfeld des offiziellen Verfahrens ist in der Realität der häufigste Fall.

## Termin zur gütlichen Einigung:

Melden sich die Beteiligten innerhalb einer Woche nicht oder kommt es zu keiner einvernehmlichen Schadensabwicklung im Vorfeld, sind der Geschädigte, der Schadensersatzpflichtige (Revierinhaber, alle Mitpächter bzw. Jagdvorsteher) und auf Antrag der Beteiligten gegebenenfalls auch bereits zu diesem Termin schon ein Schätzer zu laden. Ziel ist die Herbeiführung einer gütlichen Einigung im Rahmen eines Ortstermins. Die Ladung erfolgt unter dem Hinweis, dass im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird.

Nur wenn eine gütliche Einigung erfolgt, wird eine Niederschrift erstellt, welche folgende Punkte regelt:

- Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtige(r).
- Höhe des Schadensersatzes,
- Zeitpunkt der Ersatzleistung,
- Art und Umfang des Schadens,
- Kostentragung der Schätzerkosten, falls dieser bereits anwesend war,
- Unterschrift der Beteiligten und eines Vertreters der Gemeinde, und welche den Beteiligten zugeschickt wird.

## Termin zur Schadensfestsetzung:

Kommt in einem ersten Termin keine gütliche Einigung zustande, wird zu einem zweiten Termin förmlich geladen, zu welchem dann in jedem Fall ein Schätzer beigezogen wird. Die Ladung erfolgt unter dem Hinweis auf die dadurch entstehenden, höheren Kosten. Ist beim gütlichen Einigungstermin bereits ein Schätzer beigeladen und kommt es nicht zur gütliche Einigung oder erscheint ein Beteiligter nicht, beginnt der Schätzer direkt im Rahmen des Termins der gütlichen Einigung mit der Schadensfestsetzung. Die Ladung eines zweiten Termins entfällt in diesem Fall.

Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben auf dessen Grundlage die Gemeinde dann einen schriftlichen Vorbescheid erlässt. Dieser hat unter anderem folgende Punkte zu regeln:

- Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtige(r),
- Höhe des Schadensersatzes,
- Art und Umfang des Schadens,
- Bestimmung über die Kostentragung.

Bei weiteren Fragen in Sachen Wildschäden informiert Sie gerne die Verwaltung der Gemeinden Gessertshausen und Ustersbach.